

11. 1. Kann eine letztwillige Verfügung wegen Irrtums des Erblassers auf Grund des § 2078 Abs. 2 B.G.B. nur dann angefochten werden, wenn die irrtige Vorstellung allein es war, die den Erblasser zu seiner Verfügung bestimmte?

2. Welche Bedeutung hat neben der Anfechtbarkeit einer letztwilligen Verfügung wegen Irrtums gemäß § 2078 Abs. 2 die in § 2339 Abs. 1 Ziff. 3 (und § 2345) B.G.B. zugelassene Anfechtung wegen arglistiger Täuschung des Erblassers?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 29. September 1904 i. S. E. (Rl.) w. E. (Bekl.). Rep. IV. 223/04.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Im Juli 1901 starb zu Bremen der Privatmann Heinrich Ernst E. und hinterließ, da seine Ehefrau und seine anderen Kinder vor ihm verstorben waren, als nächsten gesetzlichen Erben einen von seinen Kindern ihm allein überlebenden Sohn, den Kläger. In seinem Nachlasse fand sich ein von ihm am 19. März 1889 errichtetes Testament, sowie eine dazu gehörige Beilage vom 6. Januar 1899. Durch das Testament hatte der Erblasser in § 1 den Kläger zum Erben eingesetzt, jedoch einen Testamentsvollstrecker ernannt und bestimmt, daß Kläger, „solange er unverheiratet bleibe und kein eigenes Geschäft gegründet habe“, nicht in den Besitz des Nachlasses kommen, sondern nur, zur Bestreitung seines Unterhalts, 2000—2500 *M* im Jahre ausbezahlt erhalten sollte. In § 2 war sodann verfügt, daß Kläger, falls er ein eigenes Geschäft gründen wolle, und dieses „eine genügend solide Grundlage zu bieten scheine“, auch wenn er noch unverheiratet sei, eine entsprechende Summe oder sogar den ganzen Nachlaß von dem Testamentsvollstrecker, nach dessen Ermessen, erhalten solle. In § 3 verbot der Erblasser dem Kläger die Eingehung der Ehe mit Johanna Sch., beschränkte ihn für den Fall des Zuwiderhandelns oder für den Fall, daß er sich den anderen Bestimmungen des Testaments nicht fügen, insbesondere daß er dasselbe anfechten sollte, auf den Pflichtteil und berief für solchen Fall die Beklagte zu seiner Erbin. In § 4 endlich vermachte er unter den dort getroffenen näheren Bestimmungen sein Hausgrundstück in Syke oder statt dessen

ein Kapital von 20000 *M* an die Beklagte. In der Beilage vom 6. Januar 1899 änderte der Erblasser die letztere Verfügung dahin ab, daß die Beklagte sein Hausgrundstück und daneben ein Kapital von 40000 *M* erhalten solle. Sodann brachte er das Verbot der Heirat des Klägers mit Johanna Sch. in Wegfall, hielt jedoch die Verfügung in § 1 seines Testaments aufrecht und bestimmte, daß der Kläger, wenn er ein Geschäft gründen wolle, nur im Falle der übereinstimmenden Ansicht seines Testamentsvollstreckers und der Beklagten die in § 2 des Testaments angeordneten Zahlungen erhalten solle. Endlich wiederholte er die Androhung der Beschränkung des Klägers auf den Pflichtteil und verfügte, daß hierauf näher angegebene Beträge anzurechnen seien. Beide letztwilligen Verfügungen wurden am 2. August 1901 auf dem Amtsgerichte Br. in Gegenwart des Klägers eröffnet. Am 1. August 1902 erklärte Kläger vor einem Notar, daß er das Testament und dessen Beilage wegen Betrugs, Irrtums und widerrechtlicher Drohung, begangen von der Beklagten, anfechte, das Testament auch wegen Verletzung seines Pflichtteils angreife. Diese Erklärung wurde von ihm dem Amtsgerichte Br. am 2. August, unter Wiederholung ihres Inhalts, überreicht und auf sein Betreiben der Beklagten am 4. August 1902 zugestellt. Alsdann erhob Kläger Klage gegen die Beklagte und beantragte:

die erwähnten letztwilligen Verfügungen für ungültig zu erklären; in zweiter Linie: Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß ihr keinerlei Rechte an dem Nachlaß des Erblassers zustehen, und jene Verfügungen, soweit sie für die Beklagte Zuwendungen enthalten, dem Kläger gegenüber unwirksam seien.

Vom Landgerichte wurde die Klage abgewiesen. Die von dem Kläger eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Auf seine Revision wurde das Urteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Auch das Oberlandesgericht geht davon aus, daß für die Entscheidung, ob und in welchem Umfange die in Rede stehenden letztwilligen Verfügungen wegen ihres Inhalts angefochten werden können, lediglich das Bürgerliche Gesetzbuch maßgebend sei. Dies ist, da der Erblasser nach dem 1. Januar 1900 gestorben ist, zufolge

der in Artt. 213. 214 Einf.-Ges. zum B.G.B. ausgesprochenen Grundsätze zutreffend und wird nicht beanstandet.

Angefochten hat Kläger die beiden letztwilligen Verfügungen in seiner Erklärung vom 1. August 1902 wegen „Betrugs, Irrtums und widerrechtlicher Drohung“, begangen durch die Beklagte. Der Tatbestand der Bedrohung ist jedoch aus den Behauptungen des Klägers nicht zu entnehmen; dieser Anfechtungsgrund scheidet daher ohne weiteres aus. Angefochten im Prozeß hat Kläger:

1. das Testament vom 19. März 1889, weil Beklagte den Erblasser zu demselben dadurch bewogen habe, daß sie ihm unwahrer Weise erzählte, Kläger wolle die Sch. heiraten, und ihm zur Unterstützung dieser Behauptung von ihr selbst angefertigte angebliche Liebesbriefe der Sch. gezeigt habe; ferner, weil der § 3 des Testaments eine unsittliche Bestimmung enthalte, und endlich, weil Beklagte turpis persona, deshalb aber erbunwürdig sei;

2. die Beilage vom 6. Januar 1899 deshalb, weil Beklagte den Erblasser zu dieser letztwilligen Verfügung durch die unwahre Behauptung, des Klägers Gattin habe gedroht, ihn zu erschießen, bewogen habe, und weil Beklagte als turpis persona erbunwürdig sei; endlich deshalb, weil sie den Erblasser durch die unwahre Behauptung bestimmt habe, Kläger habe geäußert, er wolle seinen Vater für unzurechnungsfähig erklären lassen.

In zweiter Instanz hat Kläger sodann noch geltend gemacht, daß Beklagte eine später vom Erblasser in Form eines eigenhändigen Testaments errichtete letztwillige Verfügung unterschlagen habe.

Von diesen Behauptungen hat das Berufungsgericht die letzte, da sie eine unzulässige Klageränderung enthalte, dem Widerspruche der Beklagten gemäß ausgeschieden; auf den Anfechtungsgrund, daß Beklagte turpis persona sei, ist es nicht eingegangen. Beides ist nicht beanstandet und zutreffend.

Sodann hat das Berufungsgericht angenommen, daß auf die sonst behaupteten Anfechtungsgründe sowohl der § 2078 B.G.B. in seinen Bestimmungen über den Irrtum, als der § 2339 Ziff. 3 in Verbindung mit § 2345 in seinen Bestimmungen über arglistige Täuschung zur Anwendung zu gelangen hätte. Es ist dabei des Erachtens, daß die in Rede stehenden Bestimmungen des Testaments vom 19. März 1889, weil diese in der Beilage vom 6. Januar 1899

wiederholt werden, unanfechtbar seien, wenn die Beilage nicht angefochten werden könne, und untersucht deshalb, ob die Anfechtung der Beilage begründet sei. Den § 2078 B.G.B. aber legt es in dessen nach seiner Ansicht auf den vorliegenden Fall zutreffender Bestimmung dahin aus, daß jene letztwillige Verfügung wegen Irrtums angefochten werden könne, wenn

1. der Erblasser sie in Folge einer irrigen Vorstellung getroffen hatte, und

2. sie ohne diese irrige Vorstellung nicht getroffen haben würde, und verlangt für die Durchführung der Anfechtung den Beweis vom Kläger in beiden Beziehungen. Ob dagegen der Irrtum durch arglistige Täuschung hervorgerufen worden sei, erachtet das Berufungsgericht hinsichtlich des § 2078 für unerheblich. Und es ist endlich der Ansicht, daß der von ihm für die Anfechtung auf Grund des § 2078 erforderte Beweis für die Anfechtung auf Grund der §§ 2339 Ziff. 3. 2345 mindestens ebenfalls geführt werden müsse. Infolgedessen prüft es nur, ob den Erfordernissen des § 2078 vom Kläger genügt sei. Diese Frage aber verneint es. Als tatsächlich erwiesen nimmt das Berufungsgericht an, daß der Erblasser sich zu seinen letztwilligen Verfügungen in der Beilage entschlossen, weil er geglaubt habe, der Kläger wolle ihn für unzurechnungsfähig erklären lassen; dagegen erachtet es als nicht bewiesen, daß diese Vorstellung eine irrige gewesen sei. Sodann hält es für nicht wahrscheinlich, daß der Erblasser auch durch die irrige Annahme, seine Schwiegertochter habe ihn bedroht, zu seinen letztwilligen Verfügungen bewogen worden sei. Aber es entscheidet diese Frage nicht. Vielmehr ist es der Ansicht, daß selbst dann, wenn man annehmen wolle, die Drohung der Schwiegertochter habe mitgewirkt, doch nicht festgestellt werden könne, daß der Erblasser seine Verfügungen ohne diese irrige Vorstellung nicht getroffen hätte. Im Hinblick hierauf hält das Berufungsgericht die Anfechtung für sachlich unbegründet und läßt es daher, wie das Landgericht, dahingestellt, ob die Anfechtungsfrist gewahrt sei.

Diese Erwägungen sind nicht geeignet, die angefochtene Entscheidung zu tragen.

Zugegeben werden muß der Revision zunächst, daß die Prüfung der gegen das Testament vom 19. März 1889 erhobenen Angriffe aus unzutreffenden Gründen unterlassen worden ist. Die letztwillige

Verfügung vom 19. März 1889 ist ein wirkliches (vor zwei Senatoren der Freien Hansestadt Bremen errichtetes und von diesen solennisiertes) Testament, diejenige vom 6. Januar 1899 dagegen nur eine übereinstimmend mit einem im Testament gemachten Vorbehalte und in der dort vorgeschriebenen Form errichtete Beilage, deren Gültigkeit von der Rechtsbeständigkeit des Testaments abhängt. Es kann deshalb nicht lediglich darauf ankommen, ob die Bestimmungen des Testaments in der Beilage wiederholt sind, und ob letztere einen Grund zur Anfechtung bietet, oder nicht, sondern es ist zunächst auf die Anfechtung des Testaments einzugehen, weil mit dessen Ungültigkeit die Beilage ohne weiteres hinfällig werden würde. Das Berufungsgericht hätte deshalb auch den Angriff des Klägers gegen das Testament prüfen müssen.

Von den oben wiedergegebenen Anfechtungsgründen des Klägers kann freilich seine Berufung darauf, daß der § 3 des Testaments eine unsittliche Bestimmung enthalte, auf sich beruhen bleiben, weil diese Bestimmung, unter der das Verbot einer Eheschließung mit der Johanna Sch. verstanden werden soll, nicht nur durch den Widerruf des gedachten Verbots in der Beilage ihre Bedeutung verloren hat, sondern auch, selbst wenn sie als unsittlich angesehen werden könnte, nicht die Ungültigkeit des ganzen Testaments zur Folge haben würde. Daneben hat Kläger jedoch geltend gemacht, daß das Testament überhaupt infolge einer arglistigen Täuschung des Erblassers errichtet worden sei, und diese Behauptung ist nicht nur erheblich, sondern auch bestimmend für den Umfang des Klagenanspruchs, den das Berufungsgericht zu eng begrenzt hat. Das Berufungsgericht hat stets nur erörtert, ob die Vermächtnisse der Beklagten anfechtbar seien; der Kläger hat aber die letztwilligen Verfügungen beide in erster Linie ihrem vollen Umfange nach angefochten, und konnte das zufolge § 143 Abs. 4 B.G.B. durch Klage gegen die Beklagte, da letztere durch die angefochtenen Verfügungen für den Fall der Anfechtung zur Erbin berufen ist.

Sodann ist die Rechtsanwendung des Berufungsgerichts zu beanstanden, wenn auch sein Ausgangspunkt durchaus der richtige ist. Für die Anfechtung der letztwilligen Verfügungen in ihrem gesamten Umfange kommt § 2078, für die Anfechtung der zugunsten der Beklagten getroffenen Bestimmungen kommen daneben die §§ 2339 Ziff. 3. 2345

B.G.B. in Betracht. Auch das Berufungsgericht hat seine Entscheidung aus § 2078 entnommen, in seinen Gründen indes ausgesprochen, es komme für die — seiner Auffassung zufolge zunächst zu prüfende — Anfechtbarkeit der Beilage nach dem maßgebenden § 2078 darauf an, ob der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärungen im Irrtume gewesen sei oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht habe abgeben wollen, und anzunehmen sei, daß er die Erklärungen bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde. Diese Erwägung ergibt, daß das Berufungsgericht den Abs. 1 des § 2078 für zutreffend erachtet hat, und das entspricht nicht der Sachlage. Denn nach den Behauptungen des Klägers sind die Erklärungen, die der Erblasser in seinen beiden Verfügungen niedergelegt hat, wirklich von ihm gewollt, und der Kläger macht nur geltend, daß der Wille des Erblassers jedesmal durch eine irrtümliche Vorstellung beeinflusst gewesen sei. Auf einen solchen Tatbestand aber würde der Abs. 2 des § 2078 zutreffen. Der § 2078 gestattet die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Irrtums und umfaßt in seinem ersten Absatze, wie § 119 den Fall des Irrtums über den Inhalt der Erklärung und den Fall des Irrtums in der Erklärungshandlung. In Übereinstimmung mit § 119 bestimmt er ferner, daß ein solcher Irrtum als erheblich zu gelten habe, wenn anzunehmen sei, daß der Erblasser die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde; dabei soll es jedoch, abweichend von § 119, nicht darauf ankommen, ob der Erblasser bei verständiger Würdigung des Falles anders verfügt hätte. Die Vorschrift des § 2078 Abs. 2 erklärt sodann, in weiterer Abweichung von § 119, Irrtum in den Beweggründen, also selbst den nicht durch eine arglistige Täuschung hervorgerufenen, ebenfalls für erheblich, wenn er in der irrtümlichen Vorstellung von Tatumsständen besteht, und zwar auch solcher, die in der Vergangenheit oder Gegenwart, nicht nur, wie die Revision annimmt, solcher, die in der Zukunft liegen. Auch im Falle des Abs. 2 kann indes die Anfechtung nur stattfinden, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde; denn nur dann ist der Irrtum erheblich, weil nur dann ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Irrtume und der abgegebenen Erklärung vorhanden ist. Dies ist durch das in Abs. 2 gebrauchte Wort „be-

stimmt“ zum Ausdruck gelangt. Einer anderen Vorschrift in dieser Hinsicht bedurfte es nicht, da eine solche in Abs. 1 nur deshalb notwendig war, um das in § 119 erwähnte Erfordernis, daß der Erklärende bei verständiger Würdigung des Falls anders verfügt hätte, auszuschließen, während sich die Ausschließung dieses Erfordernisses für den Fall des Abs. 2 aus dem Worte „bestimmt“ von selbst ergab.

Hiernach stehen die in den beiden ersten Absätzen des § 2078 bezeichneten Fälle, was die Erheblichkeit des Irrtums betrifft, einander gleich. Ferner stehen sie darin gleich, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Irrtum und Erklärung von dem Anfechtungskläger bewiesen werden muß. Insofern würde es deshalb ohne Bedeutung sein, daß das Berufungsgericht den Abs. 1 statt des Abs. 2 seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Aber es läßt in Ansehung der Beilage vom 6. Januar 1899, deren Errichtung es allein erteilt, die Möglichkeit offen, daß die irrige Vorstellung des Erblassers, seine Schwiegertochter habe ihn bedroht, mitbestimmend auf ihn eingewirkt habe, hält indes gleichwohl die Feststellung, daß derselbe ohne diese Vorstellung die Verfügung nicht getroffen hätte, für ausgeschlossen, und zwar, wie in den Gründen gesagt wird, deshalb, weil dann „anzunehmen sei, daß verschiedene Motive bestimmend gewesen seien: vor allem auch der Ärger über die Erklärung seines Sohnes, ihn für unzurechnungsfähig erklären lassen zu wollen, daneben vielleicht auch ein schon vorher vorhanden gewesener Wunsch, für seine Richte, die ihm seit Errichtung des Testaments vom 19. März 1889 weiter 10 Jahre aufopfernd gebient hatte, in auskömmlicher Weise zu sorgen“. Danach muß das Berufungsgericht eine Anfechtung wegen Irrtums auf Grund des § 2078 nur dann für statthaft erachtet haben, wenn der Irrtum allein es war, der den Erblasser zu seiner Verfügung veranlaßte. Dies steht allerdings mit einer Bemerkung der Motive zu § 1781 des ersten Entwurfs (Bd. 5 S. 48) im Einklange, ist jedoch nicht zutreffend. Angefochten werden kann zwar eine letztwillige Verfügung wegen Irrtums nur dann, wenn ihre Erklärung hierauf beruht; allein der ursächliche Zusammenhang zwischen einem tatsächlichen Irrtume des Erblassers und seiner Erklärung ist bereits vorhanden, wenn seine irrige Vorstellung in einem solchen Grade mitbestimmend für seine Erklärung war, daß er diese

ohne jene Vorstellung nicht abgegeben haben würde, mögen auch andere, zutreffende Vorstellungen ebenfalls mitgewirkt haben.

Vgl. Planch, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 5 § 2078 Bem. 2 *α β*. Nur der Nachweis eines solchen Irrtums muß daher erbracht werden, mehr jedoch nicht. Und es ist auch nicht dem Anfechtungsgegner der Beweis freizulassen, daß der Erblasser bei Kenntnis der wahren Sachlage ebenso verfügt hätte. Denn in Anfechtung von letztwilligen Verfügungen, bei denen, im Gegensatz zu Rechtsgeschäften unter Lebenden, die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs nicht in Betracht kommt, soll zwar die wirkliche Absicht des Erblassers, soweit sie nicht mit zwingenden Rechtsvorschriften in Widerspruch steht, zur Geltung gebracht werden (vgl. Strohal, Erbrecht 3. Aufl. § 41 Anm. 8), aber nur die wirklich und in freier Betätigung des Willens erklärte Absicht. Und deshalb muß, sobald der Nachweis gelingt, daß die Erklärung auf einem vom Gesetze als erheblich bezeichneten Willensmangel beruht, die Anfechtung zugelassen werden, ohne daß der Frage nachgegangen werden kann, was der Erblasser, wenn er nicht in Irrtum befangen gewesen wäre, getan hätte.

Nicht anders aber verhält es sich mit der Anfechtung eines Vermächtnisses auf Grund der §§ 2339 Ziff. 3 und 2345 B.G.B. wegen einer dem Bedachten zur Last fallenden arglistigen Täuschung des Erblassers. Für die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Irrtums auf Grund des § 2078 ist es ohne Bedeutung, ob die irrige Vorstellung des Erblassers durch arglistige Täuschung hervorgerufen wurde, oder nicht; denn es ist der Irrtum, der die Anfechtung begründet, und seine Ursache kommt nicht in Betracht. Im Hinblick hierauf wurde die Hervorhebung des Betrugs als eines besonderen Anfechtungsgrundes, die sich im ersten Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs als § 1780 neben dem in § 1781 geregelten des tatsächlichen Irrtums befand, von der zweiten Kommission, weil entbehrlich, beseitigt (vgl. Protokolle Bd. 5 S. 52). Für die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Unwürdigkeit des Bedachten ist dagegen der Fall der arglistigen Täuschung des Erblassers von besonderer Bedeutung, und deshalb ist dieser Fall der Anfechtung in § 2339 Ziff. 3 B.G.B. neben der Anfechtung wegen Irrtums auf Grund des § 2078 trotz einiger dagegen geäußerten Bedenken beibehalten,



vgl. Protokolle der zweiten Kommission Bd. 5 S. 639. 641, weil beide Rechtsbehelfe sich in manchen Beziehungen unterscheiden. Insbesondere ist letzteres der Fall, was die Person des Anfechtungsberechtigten anlangt (vgl. §§ 2080 und 2341), und nicht minder kommt hierbei die Wirkung der Anfechtung in Betracht. Die Anfechtung auf Grund des § 2078 reicht nicht weiter, als der Anfechtungsgrund dies verlangt, d. h. es wird nur die von dem Irrtume betroffene einzelne Verfügung hinfällig; die Anfechtung auf Grund des § 2339 Ziff. 3 dagegen entkräftet, um ihrem Zwecke zu entsprechen, jede zugunsten des Täuschenden getroffene Verfügung also auch eine solche, die von seiner Täuschung, weil diese eine ganz andere Verfügung zum Gegenstande hatte, gar nicht berührt wurde.

Vgl. Protokolle a. a. O. S. 641.

Die erwähnten Unterschiede kommen jedoch im vorliegenden Falle nicht zur Geltung, da Kläger stets der Anfechtungsberechtigte sein würde, und die arglistige Täuschung, die der Kläger geltend macht, auch zur Anordnung der für die Beklagte selbst bestimmten Vermächtnisse geführt haben soll. Es steht also lediglich zur Frage, ob die Anordnung derselben dem freien Willen des Erblassers entspricht, oder ob er hierzu durch die Täuschung bestimmt wurde, und in dieser Beziehung ist nur erheblich, ob eine ihn bestimmende irrige Vorstellung in ihm erweckt worden ist. Der Nachweis, den Kläger führen muß, um hiermit durchzudringen, ist daher kein anderer, als der, den er wegen seiner Anfechtung auf Grund des § 2078 zu erbringen hat; den Beweis des Betrugs dagegen braucht er nicht auch noch zu führen, weil die besonderen Folgen des Betrugs im vorliegenden Falle nicht in Frage kommen.

Es ist danach noch zu erörtern und zu entscheiden, ob der Erblasser sich in dem vom Kläger behaupteten tatsächlichen Irrtume befand, sowie, ob er durch seine irrige Vorstellung zu den angefochtenen letztwilligen Verfügungen bestimmt wurde, und zwar derart, daß diese Vorstellung der alleinige Beweggrund war oder doch insoweit mitwirkte, daß er die Verfügungen ohne sie nicht getroffen haben würde. Diese Erörterung hat zunächst in Ansehung des Testaments vom 19. März 1889 stattzufinden und ist nur, wenn sich dieses als unanfechtbar erweist, auf die Weilage vom 6. Januar 1899 zu erstrecken.“ . . .